

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2022 / V 00127	Ausfertigungen: Stabsstelle Tourist-Information, DEZ3, DIG, OVA, PA, RA, STM, STP
Dienststelle: Stabsstelle Tourist-Information Aktenzeichen: STI - EBC 06/2022	02.06.2022, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Müller _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Einführung der Echt Bodensee Card in der Stadt Friedrichshafen: Finanzierung, personelle und technische Organisation, Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe und Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Friedrichshafen und der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH			
Anlage(n):	Anlage 1: Kooperationsvertrag mit der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH Anlage 2: Vergleich Finanzierungsarten Kurtaxe zu Betten-/Übernachtungssteuer Anlage 3: Zusammenstellung umliegender EBC-Gemeinden Anlage 4: Kurtaxefähige Kosten Anlage 5: Ansatzfähige Übernachtungen Anlage 6: Modell-Kalkulationen Anlage 7: Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Friedrichshafen (§ 43 KAG BW) ab 01.01.2023 Anlage 8: Finanzprognose (Businessplan) für die kommenden 5 Jahre		
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Köster, Frau Raßmann - 45 Min. (davon 15 Minuten Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.06.2022	Vorberatung	öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	22.06.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.06.2022	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	16.150 EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	108.605 EUR
		Sachkosten	Betrag: 7.150 EUR
		Solidarbeitrag	Betrag: 343.233,40
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	836.517,60 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: 15.780 EUR
2022: 15.780 EUR
2023: 836.517,60 EUR

Beschlussantrag:

- 1) Dem Kooperationsvertrag mit der Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT GmbH) zum Beitritt zur Echt Bodensee Card (EBC) wird zugestimmt. (Anlage 1)
- 2) Der Gäste-Abgabe in Form der Kurtaxe gemäß § 43 KAG als Gegenfinanzierung der EBC wird zugestimmt. (Anlagen 2 und 3)
- 3) Kalkulation der Kurtaxe (Anlagen 4-6)
 - a) Die Erhebung der kurtaxefähigen Kosten, die ansatzfähigen Kosten sowie die vier kalkulierten Modelle wurden zur Kenntnis genommen.
 - b) Den Prozentsätzen für die Einheimischen-Anteile bezüglich der Nutzung der touristischen Einrichtungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner werden zugestimmt.
 - c) Der Kurtaxe wird nach dem gewählten Modell zugestimmt. (Anlage 6_1)
- 4) Der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen ab 01.01.2023 (Kurtaxe-Satzung) – mit den beschlossenen Einzelbeschlüssen – wird zugestimmt. (Anlage 7)
- 5) Meldewesen-Programm und Veranlagungsprogramm
Das Meldewesen-Programm und die Veranlagungssoftware können bereits 2022 beschafft werden. Den Antrag auf außerplanmäßigen Mittel zur Beschaffung wird zugestimmt.
- 6) Stellenschaffung
Der unterjährigen Schaffung und der Besetzung der erforderlichen Stellen (1,0 Stellen im Steueramt und für 2 Jahre befristet 0,25 Stellen in der Tourist-Information) zum 01.09. wird zugestimmt.

- 7) Die Finanzprognose (Businessplan) aufgliedert in die einzelnen Kalkulationsmodelle wird zur Kenntnis genommen. (Anlage 8)

Begründung:

Sachverhalt

Im Dezember 2021 hat der Gemeinderat der Einführung der Echt Bodensee Card (EBC) zum 01.01.2023 mit einem Grundsatzbeschluss zugestimmt.

Die EBC ist die regionale und einheitliche Gästekarte für die teilnehmenden Gemeinden am nördlichen Bodenseeufer, die im Jahr 2017 eingeführt wurde. Projektträger der EBC ist die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT GmbH). Wesentlicher Bestandteil der EBC ist die kostenfreie Nutzung von Bus und Bahn im gesamten Gebiet des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundes (bodo) sowie ein Vorteilsprogramm mit mehr als 195 Ermäßigungen und Bonusleistungen in der Vierländerregion Bodensee.

Die Tourist-Information in Friedrichshafen verfolgt mit der Einführung der Karte verschiedene Ziele. Im Vordergrund stehen dabei die Gästezufriedenheit, die Förderung der ÖPNV-Nutzung durch die Gäste und die Entlastung der Einwohner von Freizeitverkehr mit dem Auto. Gerade das Angebot zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV kann maßgeblich dazu beitragen den Anspruchsgruppen gerecht zu werden.

Die Anbieter des ÖPNV erhalten durch die zusätzlichen Mittel die Möglichkeit, Strecken auszubauen oder bei verstärktem Bedarf neue Strecken anzubieten (z.B. Linie 100 und 200, Ortsbus Kressbronn). Der Standort Friedrichshafen profitiert als Start und Ziel der Linien.

Darüber hinaus würden sich für die Stadt Friedrichshafen ohne die Einführung der EBC dauerhaft Nachteile gegenüber den anderen Gemeinden, die bereits der EBC beigetreten sind, ergeben, da Gäste verstärkt Übernachtungsangebote in diesen Gemeinden bevorzugen, in denen die kostenlose Nutzung des ÖPNV mit der Kurkarte entsprechend angeboten wird.

Gäste kommen mit der EBC aber nicht nur kostenfrei an ihr Ausflugsziel. Sie müssen sich zudem keine Gedanken um die Routenplanung, den Verkehr und die Parkplatzsituation machen und profitieren zusätzlich von einer Vielzahl an Ermäßigungen bei teilnehmenden Leistungsträgern.

Gerade nach Einbruch der Übernachtungszahlen in Friedrichshafen auf Grund der Pandemie sowie dem Wegfall vieler Geschäftsreisen, ist der Ausbau des Angebotes für Individualreisende zwingend notwendig. Der Anteil von Geschäftsreisen und Freizeitreisen wird sich vermutlich weiter dauerhaft verschieben. Während der Anteil der Geschäftsreisen voraussichtlich auf einem niedrigeren Niveau bleibt als vor der Corona-Pandemie, sollen Angebote für Urlaubsreisende das entstandene und weiter entstehende Defizit ausgleichen und müssen daher noch stärker als bisher angesprochen werden.

Die Tourist-Information in Friedrichshafen möchte mit dem Angebot aber auch die Bemühungen der DBT GmbH im Bereich Nachhaltigkeit unterstützen und ihren Teil zu einem verträglichen Tourismus in der Stadt und am Bodensee bzw. in der Bodenseeregion beitragen. Mit der EBC wird die Urlaubsdestination Bodensee im Wettbewerb mit anderen Regionen weiter gestärkt und die Zusammenarbeit mit anderen Tourismusakteuren erleichtert.

Ein weiterer Nutzen für die Tourist-Information in Friedrichshafen entsteht durch die für die Abrechnung einer Kurtaxe erforderliche Meldung von Gästen aller Anbieter von

Beherbergungsleistungen. Die Statistiken, die datenschutzkonform und ohne Personalisierung aus den Meldescheindaten gewonnen werden, bieten Möglichkeiten das Marketing gezielt einzusetzen und zu verstärken. Die Einführung einer eigenen Gästekarte der Tourist-Information Friedrichshafen ist mit der Einführung der EBC nicht mehr notwendig.

Die touristischen Leistungsträger wie zum Beispiel das Zeppelin-Museum, das Dornier Museum oder das Schulmuseum der Zeppelin-Stiftung sind Mitglied bei der EBC und erhalten so die Möglichkeit über Vergünstigungen, welche Sie EBC-Inhabern anbieten, neue Gäste zu gewinnen.

Der DEHOGA hat sich bei einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe im Herbst 2020, bei einer Gegenstimme für die Einführung der EBC ausgesprochen.

„Die Messe Friedrichshafen steht der Einführung der EBC neutral gegenüber, sofern sich die Geschäftsreisenden hierdurch keiner formalen oder finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt fühlen müssen.“ Ludwig Meier, 13.07.2021

Aktuell erhält der Gast die EBC als Papierausdruck. Die Prozesse zur Erstellung dieser Papier-EBC sind bereits digitalisiert. Die Dokumentation und der Ausdruck erfolgen durch den Gastgeber über ein elektronisches Meldesystem. Die Meldescheinvorlagen (Gästekartenvordrucke) werden den Gastgebern von der DBT GmbH über die jeweilige Tourist-Information kostenlos zur Verfügung gestellt und beinhalten rechtlich abgestimmte Inhalte und Hinweise zu den Themen Melderecht und Datenschutz. Die Daten aus dem Meldesystem können mit jedem handelsüblichen Drucker auf die zur Verfügung gestellten Vorlagen ausgedruckt werden. Für viele Hotels gibt es bereits Schnittstellen von der Reservierungssoftware zu dem elektronischen Meldewesen.

Für Gastgeber, bei denen die technischen Voraussetzungen fehlen, ist eine sogenannte Härtefallregelung möglich. Dabei kann, nach entsprechender Antragstellung und einer Begründetheit, die Erfassung und Herausgabe der EBC durch die Tourist-Information erfolgen.

Die DBT GmbH verfolgt das Ziel im Jahr 2023 auch eine digitale Gästekarten-Lösung anzubieten. Diese Lösung befindet sich aktuell in der Abstimmung mit bodo, REGIO, VHB und den Anbietern der Meldewesen-Softwarelösungen (AVS und feratel).

In Bezug auf die Einführung der EBC, einer entsprechenden Gegenfinanzierung und eines Meldewesen-Programms wurden bisher folgende Vorbereitungen getroffen:

2020

Juni bis September	Einrichtung einer Arbeitsgruppe und mehrere Sitzungen (Städtische Tourist-Information, Stadt- und Stiftungspflege, DBT GmbH; DEHOGA, Verkehrsvereine, Messe)
Oktober	Vorstellung und Diskussion bei der Mitgliederversammlung des DEHOGA

2021

Mai	Gastgeber-Infoveranstaltung (online)
Juni	schriftliche Information der Gastgeber und Gastgeberbefragung
Juli/August	Ausarbeitung der Details, Vorbereitung des Grundsatzbeschlusses
Dezember	Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einführung

2022

Bis Mai	Ausschreibung eines Meldewesens und Angebotsvergleich Ausarbeitung der Kalkulation Ausarbeitung einer Satzung für die Gäste-Abgabe Erstellung der Finanzprognose (Businessplans)
Mai	Information des Arbeitskreises EBC

weiterer Zeitplan

2022

Juni	Beschlussfassung (Finanz- und Verwaltungsausschuss, Kultur- und Sozialausschuss, Gemeinderat)
Juli	Information der Gastgeber über die Schritte zur Einführung des Meldewesensprogramm, der EBC und der Gäste-Abgabe Personalgewinnung
Ab September	Installation und Vorbereitung des Meldewesensprogramms mit Schulungen der Gastgeberinnen und Gastgeber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Installation des Veranlagungsprogramms und Vorbereitung der Veranlagung der Gästeabgabe mit Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2023

01.01.2023 Einführung der Kurtaxe und der Echt Bodensee Card

September 1. Feedbackrunde der Arbeitsgruppe EBC

Zu Beschlussantrag 1

Kooperationsvertrag

Der Beitritt zur EBC soll gemäß dem Kooperationsvertrag mit der DBT GmbH lt. Anlage 1 erfolgen.

In diesem Kooperationsvertrag sind die Leistungen klar definiert, die Höhe des Solidarbeitrags und dessen Abrechnung sowie die Laufzeit der Vereinbarung klar geregelt.

Zu Beschlussantrag 2

Gegenfinanzierung

Zur Gegenfinanzierung der Kosten für die EBC hatte der Gemeinderat im Dezember 2021 auf Vorschlag der Verwaltung sich für die Kurtaxe auf der Grundlage des § 43 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) entschieden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Bettensteuer“ und deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz vom 17.05.2022 (Az. 1 BvR 2868/15 u.a.) schlägt die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem DEHOGA-Verband Baden-Württemberg – Kreisstelle Bodenseekreis, den Verkehrsvereinen Friedrichshafen und Ailingen und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zwischen der Bettensteuer als sogenannte Aufwandsteuer (§ 9 Abs. 4 KAG BW i.V.m. Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG)) und der Kurtaxe weiterhin vor, dass zur Gegenfinanzierung der EBC die Kurtaxe eingeführt werden soll. Als Anlage 2 beigefügt ist eine Gegenüberstellung zwischen der Bettensteuer und der Kurtaxe mit den jeweiligen Vor- und Nachteile.

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine Abgabe besonderer Art und darf von Gemeinden gemäß § 43 KAG BW erhoben werden, die ganz oder teilweise als Kur- und Erholungsort anerkannt oder eine sonstige Fremdenverkehrsgemeinde sind.

Das Regierungspräsidium Tübingen wird voraussichtlich das gesamte Stadtgebiet der Stadt Friedrichshafen nicht als Kur- oder Erholungsort anerkennen. Eine klare Definition für eine sonstige Fremdenverkehrsgemeinde liegt vom baden-württembergischen Gesetzgeber und von der baden-württembergischen Rechtsprechung noch nicht vor.

Im § 43 Abs. 1 S. 2 KAG BW werden Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden berechtigt Aufwendungen für den ÖPNV in die Kalkulation einer Kurtaxe einzubeziehen:

„... Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. ...“

Über die Kurtaxe sollen daher vor allem die Kosten, die durch die EBC für den bodo-Anteil (0,85 EUR netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer (USt)) entstehen, refinanziert werden. Der Verwaltungskostenanteil der DBT GmbH (0,21 EUR netto zzgl. gesetzliche USt) darf nicht in die Kalkulation einfließen, da die Stadt Friedrichshafen nicht zu den Gesellschaftern der DBT GmbH zählt.

Die Höhe der Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen wird zum Beschluss insgesamt niedriger vorgeschlagen, als die in den meisten anderen EBC-Gemeinden (Ausnahmen: Heiligenberg, Frickingen, Eriskirch) beschlossene Gäste-Abgabe.

Insgesamt sollte das Ziel sein, den Haushalt der Stadt Friedrichshafen nicht mit der Gegenfinanzierung der EBC – dem bodo-Anteil – zu belasten, sondern mindestens bezüglich des bodo-Anteils eine Kostendeckung zu gewährleisten.

Vorteile bzgl. der Einführung einer Kurtaxe:

- Zustimmung durch Gastgeber liegt vor
- Bekanntheit beim Gast
- Vergleichbarkeit zu anderen Orten

Nachteile bzgl. der Einführung einer Kurtaxe:

- Der Nachweis über die umlagefähigen Kosten muss regelmäßig erfolgen.
- Die Satzung muss vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden.

Da die Gäste-Abgabe auf der gesetzlichen Grundlage der Kurtaxe beschlossen werden soll, sind damit die Erträge zweckgebunden. Mit Blick auf die Herausforderungen vor denen jedoch der Tourismus in der Stadt Friedrichshafen steht, ist es wünschenswert, dass ein Teil der Mittel zur Sicherung des Budgets der Städtischen Tourist-Information und für neue touristische Projekte verwendet werden kann, so dass nicht nur der bodo-Anteil in die Kalkulation einfließen sollte.

Die Verwaltung plant eine Erhöhung der Kurtaxe in den kommenden Jahren nur, wenn die einkalkulierten Aufwendungen – insbesondere der Solidarbeitrag für die EBC – dem bodo-Anteil – von der DBT GmbH– steigen sollte.

Abgabepflichtiger ist der ortsfremde Gast, der sich im Stadtgebiet aufhält und die öffentlichen touristischen Einrichtungen in Anspruch nehmen kann (bspw. touristische Übernachtungsgäste und wahlweise Tagestouristen, Zweitwohnsitzbesitzer, Geschäftsreisende, Tagungs-/Messegäste, Dauercampingstellplatz-, Bootsliegplatz-Inhaber). Die Abgabe wird gemäß der zu beschließenden Satzung vom Gastgeber einbehalten, durch die Abteilung Steuern mit einer Abrechnung festgesetzt oder mit Bescheid veranlagt und anschließend erfolgt die Bezahlung an die Stadtkasse.

In der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Friedrichshafen müssen Besteuerungs- und Befreiungstatbestände mit geregelt bzw. mit beschlossen werden, wie zum Beispiel:

- Festlegung ganzjährig gleichbleibende Kurtaxe oder Erhebung nach Haupt- und Nebensaison
- Besteuerungstatbestand für Zweitwohnsitzbesitzern, Dauercampingstellplatz-Inhabern und / oder Inhabern von Bootsliegplätzen
- Besteuerungstatbestand für Busgruppen, Geschäftsreisende, Auszubildende, beruflich bedingte Messe- und Tagungsgäste
- Befreiungstatbestand für Klinik- und Heimpatienten
- Befreiungstatbestand für Schulklassen und Gruppenreisen von Jugendlichen
- Befreiungstatbestand für Menschen mit Behinderungen und / oder deren Begleitung
- Eventuelle Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche

Die Verwaltung schlägt folgende Besteuerungs- und Befreiungstatbestände vor.

Festlegung einer Haupt- und Nebensaison

Da den touristischen Gästen in der Nebensaison nicht alle Einrichtungen und Gaststätten zur Verfügung stehen oder teilweise reduzierte Öffnungszeiten gelten, wird eine Aufteilung in Haupt- und Nebensaison vorgeschlagen. Die Hauptsaison soll dabei vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres und die Nebensaison vom 01.01.-31.03./01.11.-31.12. eines Jahres gelten. Diese sind somit ungefähr den Bodenseeschiffahrts- und dem Bus- /Zug-Sommerfahrplanzeiten gleichgesetzt. Da zugleich die Auslastung in der Nebensaison noch sehr gering ist, kann das Angebot als weiterer Anreiz für einen Urlaub in der Stadt Friedrichshafen geboten werden.

Die Kurtaxe soll in der Nebensaison auf 50% des Satzes, welcher für die Hauptsaison beschlossen wird, reduziert werden. Somit bleibt der EBC Anteil gegenfinanziert, da die Vorteile / Angebote der EBC ganzjährig nutzbar sind und entsprechend der Solidarbeitrag an die DBT GmbH auch ganzjährig abgerechnet wird.

Besteuerungstatbestand für Zweitwohnsitzbesitzern, Dauercampingstellplatz- und Bootsliegeplatz-Inhabern

Gemäß dem Kooperationsvertrag der DBT GmbH haben die Zweitwohnsitzbesitzer und die Dauercampingstellplatz- und Bootsliegeplatz-Inhaber die Möglichkeit ebenfalls die EBC sich ausstellen zu lassen und somit den ÖPNV kostenfrei und die weiteren Vorteile/Angebote der EBC zu nutzen, sofern der Besteuerungstatbestand in der jeweiligen örtlichen Satzung mit aufgenommen wird.

Hierbei wird unterschieden, dass sogenannte Zweitwohnsitzbesitzer dann zu einer Jahreskurtaxe, mit einer Möglichkeit an bis zu 50 Tagen im Jahr (frei wählbar) die Vorteile inkl. des kostenfreien ÖPNV zu nutzen, und Dauercampingstellplatz- und Bootsliegeplatz-Inhaber zu einer Saisonkurtaxe, mit einer Möglichkeit an bis zu 30 Tagen in der Saison (frei wählbar) die Vorteile inkl. des kostenfreien ÖPNV zu nutzen, veranlagt werden.

Zur Jahres- oder Saisonkurtaxe werden ausschließlich Personen herangezogen, die ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz nicht im Stadtgebiet von Friedrichshafen haben und bei Bootsliegeplatz-Inhabern zusätzlich, wenn das Boot eine Schlafmöglichkeit bietet.

Falls die Beschränkungen von 50 oder 30 Tagen voll ausgenutzt sein sollten, haben die Personen die Möglichkeit jeweils eine weitere Jahres- oder Saisonkurtaxe zu bezahlen und somit weitere 50 Tage/Jahr bzw. 30 Tage/Jahr die Vorteile der EBC nutzen zu können.

In den umliegenden Gemeinden werden entsprechende Besteuerungen durchgeführt (Anlage 3).

Besteuerungstatbestand für Busgruppenreisende

Zwar kommen die touristischen Gäste mit dem Bus eines Reiseunternehmens und nehmen an den Ausflugsangeboten des Anbieters gemeinschaftlich teil, doch haben die Gäste auch die Möglichkeit ganz oder teilweise die Ausflugsangebote nicht zu nutzen. Dem entsprechend und auch nach den offiziellen Ausflugsangeboten des Reiseunternehmens haben die Gruppenreisenden die Möglichkeit die Bodenseeregion selbst zu erkunden und können mit der EBC die Vorteile insbesondere den kostenfreien ÖPNV nutzen. Daher schlägt die Verwaltung vor auch für Busgruppenreisende eine Kurtaxe zu erheben.

Befreiungstatbestand

Für folgende Personengruppen schlägt die Verwaltung vor keine Kurtaxe zu erheben, da entweder gesetzlich die Besteuerungsmöglichkeit nicht vorliegt bzw. ein Befreiungstatbestand auch aus sozialer und öffentlich verpflichtender Grundlage gegeben ist.

- Kinder und Jugendliche die im Stadtgebiet untergebracht sind und dabei an einer Schulklassenfahrt oder einem Zeltlager teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn sie zeitweilig in Einrichtungen die öffentlich oder von öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit untergebracht sind.
- Kur- und Klinikpatienten, die aus gesundheitlichen Gründen touristische Einrichtungen nicht nutzen können.
- Menschen mit durch Bescheid oder Ausweis nachgewiesene Behinderungen ab einem Grad

der Behinderung von mindestens 80%, gemäß einer Empfehlung der Kommunalen Beauftragten des Sozialdezernats des Landratsamts Bodenseekreis, da Personen mit dementsprechenden Behinderungen auch am sozialen Leben teilhaben sollten und bereits durch ihre Behinderungen stark eingeschränkt sind touristische Destinationen überhaupt nutzen zu können.

- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen (s.o.), wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch Bescheid oder Ausweis nachgewiesen ist. Auch dieser Befreiungstatbestand erfolgt auf Empfehlung der Kommunalen Beauftragten des Sozialdezernats des Landratsamts Bodenseekreis.
- Personen, die aus beruflichen / betrieblichen Geschäftsreisen, zu Messe- oder Tagungen oder wegen einer Ausbildung sich im Stadtgebiet aufhalten bzw. untergebracht sind. Hier gibt es die Möglichkeit, dass sich diese Personen freiwillig zur Kurtaxe anmelden und diese bezahlen, wenn sie die Vorteile / Angebote der EBC nutzen möchten.

In den umliegenden Gemeinden werden entsprechende Ermäßigungen gewährt (Anlage 3).

Befreiungstatbestand bzw. Ermäßigung für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Friedrichshafen möchte als familienfreundliche Urlaubsdestination auftreten, daher soll eine Befreiung für Kinder zu 100% des Kurtaxe-Übernachtungssatzes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und eine Ermäßigung für Kinder und Jugendliche um 50% des Kurtaxe-Übernachtungssatzes ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Es liegen derzeit keine statistischen Zahlen in Bezug auf den tatsächlichen Anteil der Kinder an den Übernachtungen vor und gemäß dem Kooperationsvertrag mit der DBT GmbH muss für Kinder ab dem 6. Lebensjahr der Solidarbeitrag entrichtet werden. Daher kann durch die 50%-ige Erhebung für Kinder ggfs. das Risiko einer Unterdeckung minimiert und die Belastung für Familien trotzdem so gering wie möglich gehalten werden.

In den umliegenden Gemeinden werden entsprechende Ermäßigungen gewährt (Anlage 3).

Zu Beschlussantrag 3

Kalkulation der Kurtaxe

Grundlage der Festsetzung einer Kurtaxe ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Kalkulation (§§ 11, 14 und 43 KAG BW). Gemäß der Anlage 5 wurden alle Aufwendungen und die dazugehörigen Erträge, für Einrichtungen, die dem Tourismus zur Verfügung stehen und vom städtischen Haushalt (ohne Zeppelin-Haushalt) getragen werden, zusammengestellt. Ebenso wurde der sogenannte Einwohner-Anteil geschätzt und abgezogen. (Anlage 4)

Eine weitere Grundlage für die Kalkulation der Kurtaxe, stellen die Übernachtungszahlen dar (Anlage 5). Diese wurden für die Betriebe über 10 Betten aus der Statistik des Landes Baden-Württemberg entnommen. Da bisher eine eigene Statistik der Tourist-Information Friedrichshafen aufgrund der fehlenden verpflichtenden Meldepflicht noch nicht vorliegt wurden die Zahlen für die Betriebe unter 10 Betten geschätzt.

In den Anlagen 6 – 6/Zusatz-Info sind verschiedene Berechnungsmodelle für eine mögliche Kurtaxen-Erhebung dargestellt:

In allen Modellen wurden Geschäftsreisende, beruflich bedingte Messe- und Tagungsgäste, Tagestouristen, Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Menschen und deren Begleitungen unter den oben genannten Voraussetzungen sowie Kinder und Jugendliche, die an Schullandheimen / Zeltlager teilnehmen, als kurtaxenbefreit behandelt.

Grundsätzlich wirken sich die kalkulierten Jahres- und Saisonkurtaxen für die Zweitwohnsitzbesitzer und für die Dauercampingstellplatz- bzw. Bootsliegeplatz-Inhaber nicht finanzstark aus. In den umliegenden Kommunen (Anlage 3) werden für die Zweitwohnsitzbesitzern die Jahreskurtaxe

erhoben. Für die Dauercampingstellplatz- bzw. Bootsliegeplatz-Inhabern werden in den umliegenden Kommunen nicht überall eine Saisonkurtaxe erhoben. Zudem ist derzeit eine Klage zum Thema Kurtaxe-Erhebung für auswärtige Bootsliegeplatz-Inhaber jedoch für Boote ohne Schlafgelegenheit beim Verwaltungsgericht Mannheim anhängig.

Die Verwaltung empfiehlt zur Beschlussfassung das Modell 1 mit Zweitwohnsitzbesitzern, Dauercampingstellplatz- und Bootsliegeplatz-Inhabern. Bei den Bootsliegeplatz-Inhabern muss die Voraussetzung, dass eine Schlafmöglichkeit auf dem Boot gegeben ist, erfüllt sein.

Zu Beschlussantrag 4

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Friedrichshafen ab dem 01.01.2023 (Kurtaxe-Satzung)

Eine entsprechende Satzung mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Besteuerungs- bzw. Befreiungstatbeständen und auf der Basis der Modell-Rechnung 1) ist vorbereitet und liegt als Anlage 7 bei.

Kommt der Gemeinderat zu einem anderen Beschluss bezüglich der Besteuerungs-/Befreiungstatbeständen, der Höhe der Kurtaxe oder der Jahres-/Saisonkurtaxe, wird die Fassung entsprechend des Beschlusses angepasst.

Beschlussantrag 5

Meldewesen-Programm

Für die Abrechnung und Ausstellung der EBC ist ein elektronisches Meldewesen notwendig.

Die Daten werden auf Grundlage des derzeit gültigen Bundesmeldegesetzes und der Beherbergungsmelddatenverordnung vom 5.06.2020 (BGBl. I S. 1218) erhoben. Neben dem Meldegesetz werden die gemeindlichen Satzungen (Kurtaxe- und Fremdenverkehrsbeitragsatzung) berücksichtigt und eingehalten. Eine Herausgabe oder missbräuchliche Nutzung der Daten durch Dritte ist gemäß der Datenschutzgrundverordnung unterbunden.

Die Tourist-Information Friedrichshafen hat sich in enger Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung – Abteilung Information und Kommunikation (DIG – IuK), der Stadt- und Stiftungspflege – Abteilung Steuern und mit dem Vorsitzenden des DEHOGA-Verbands BW – Kreisstelle Bodenseekreis und des Verkehrsvereins Friedrichshafen e.V. für einen Anbieter entschieden.

Die Kosten für das elektronische Meldewesen-Programm betragen einmalig ca. 16.000 EUR (netto) und nachfolgend jährlich ca. 4.500 EUR (netto).

Veranlagungssoftware-Programm KM-V und außerplanmäßige Beschaffungskosten

In der Abteilung Steuern (Stadt- und Stiftungspflege) ist eine Erweiterung des Veranlagungsprogramms für die Veranlagung der Kurtaxe notwendig.

Die Kosten betragen einmalig ca. 2.250 EUR und nachfolgend jährlich ca. 6.000 EUR (inkl. Porto), bei einer monatlichen Veranlagung.

Antrag außerplanmäßige Mittel

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen war die Einführung der EBC und die Notwendigkeit zur Einführung eines Meldewesensprogramm noch nicht absehbar. Daher wurden weder bei der Tourist-Information noch bei der Abteilung Steuern Mittel für die Beschaffung von Software eingeplant.

Beide Programme müssen noch im Jahr 2022 beschafft und ab September installiert und vorbereitet werden um die Einführung zum 01.01.2023 umsetzen zu können.

Die Aufwendungen für die Beschaffung und für die laufenden Unterhaltskosten für das Meldewesen-Programm und die Erweiterung der Veranlagungssoftware sind in die Kalkulation der Gäste-Abgabe eingeflossen.

Zu Beschlussantrag 6

Stellenbedarf

Für die Bearbeitung und Erhebung der Gäste-Abgabe ist trotz digitalisierter Prozesse Personal in den Abteilungen der Stadt, die für die Festsetzung/Veranlagung/Bezahlung der Kurtaxe sowie für die Betreuung/Ausgabe der EBC notwendig. Insbesondere davon betroffen sind die Abteilung Steuern, die städtische Tourist-Information und die Stadtkasse.

Bei der Stadtkasse ist der Bedarf aktuell schwer zu ermitteln, da die regelmäßige Rechnungstellung automatisch verläuft und vom Steueramt und der Tourist-Information vorbereitet wird. Ein Stellenbedarf für das Jahr 2022 besteht nicht aktuell rechnet die Stadtkasse mit einem Aufwand von 6.000 EUR pro Jahr.

Für die Stadt- und Stiftungspflege – Abteilung Steuern wurde im Rahmen der Personalbedarfsbemessung durch das Amt für Digitalisierung der Bedarf von 1,0 Stellen (Vollzeitäquivalent) gesehen und die Eingruppierung nach dem TVöD mit der Entgeltstufe EG 8 eingeschätzt. Die zutreffende Eingruppierung muss nach der Schaffung der Stellenanteile durch ein offizielles Stellenverfahren ermittelt werden. Die Personalbedarfsbemessung mit einer Besetzung dieser Stelle mit 100% fließt bereits in den Stellenplan 2023/2024 ordnungsgemäß im Rahmen der Haushaltsplanung ein. Aufgrund der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten kann die Stelle zum 01.09.2022 besetzt werden.

Sollten die dadurch entstehenden, nicht geplanten, Personalmehrkosten von rund 19.000 € (September – Dezember 2022), nicht über das geplante Personalkostenbudget gedeckt werden können, sind überplanmäßige Mittel bereitzustellen.

Für die Tourist-Information wurde ein Bedarf von 0,25 Stellen für die Einführungsphase von max. 2 Jahren mit einer Eingruppierung nach dem TVöD mit der Entgeltstufe EG 5 ermittelt. Mit den Erfahrungswerten soll in zwei Jahren eine Personalbedarfsbemessung durchgeführt und dieses ggf. im folgenden Stellenplan aufgenommen werden. Damit die Einführung und Umsetzung der EBC, des Meldesystems und der Kurtaxe zum 01.01.2023 erfolgen kann, kann diese Stelle ebenfalls zum 01.09.2022 besetzt werden.

Dadurch entstehen nicht geplante Personalmehrkosten von rd. 5.000 € (September – Dezember 2022). Sollte das geplante Personalkostenbudget zur Deckung der Mehrkosten nicht ausreichen sind überplanmäßige Mittel bereitzustellen.

Zu Beschlussantrag 7)

Finanzprognose

Die Finanzprognose (Businessplan) für die kommenden 5 Jahre ist gemäß der Anlage 8 zu entnehmen. Für die Prognose wird von Kostensteigerungen in Höhe von 2 %/Jahr und von Gästezahlensteigerungen in Höhe von 1,5 %/Jahr ausgegangen. Die Gästezahlen stellen dabei – wie oben dargestellt – Schätzwerte dar. Die Prognose wird aktualisiert, sobald das erste Jahr in dem die Meldedaten erhoben wurden, beendet ist.